

RS OGH 1992/11/26 15Os42/92, 15Os57/96

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.11.1992

Norm

StPO §68 Abs2

StPO §220 Abs1

Rechtssatz

In einer die Hauptverhandlung vorbereitenden Tätigkeit des Vorsitzenden des Schöffensenates liegt kein Ausschließungsgrund. Dies erhellt aus der Bestimmung des § 220 Abs 1 StPO, die es im geschworenengerichtlichen Verfahren dem Vorsitzenden sogar zur Pflicht macht, ein "Präsidentenverhör" mit dem verhafteten Angeklagten durchzuführen, bei dem auch der Inhalt der bisherigen Verantwortung des Angeklagten zur Sprache zu kommen hat. Der einleuchtende Zweck einer solchen Vernehmung läßt erkennen, daß eine gleichartigen Zwecken dienende Vernehmung eines Angeklagten, gegen den eine Anklage wegen nicht in die geschworenengerichtliche Kompetenz fallender Delikte erhoben wurde, nicht schlechthin unzulässig oder gar gesetzwidrig sein (EvBl 1963/160 mit weiteren Nachweisen: 9 Os 50/67) und jedenfalls keinen Ausschließungsgrund nach § 68 Abs 2 StPO bilden kann (10 Os 103/86; 11 Os 130/83; 10 Os 59/79; 9 Os 50/67).

Entscheidungstexte

- 15 Os 42/92
Entscheidungstext OGH 26.11.1992 15 Os 42/92
Veröff: JBl 1994,345
- 15 Os 57/96
Entscheidungstext OGH 09.05.1996 15 Os 57/96

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0097387

Dokumentnummer

JJR_19921126_OGH0002_0150OS00042_9200000_015

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at